

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt für Prävention und Gesundheitsförderung

Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14.03.2006 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931) folgende besondere Rechtsvorschriften für die IHK-Fortbildungsprüfung zum Fachwirt für Prävention und Gesundheitsförderung.

Die Rechtsvorschriften gelten in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung der IHK Saarland vom 06.06.1974.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Fortbildung zum Fachwirt für Prävention und Gesundheitsförderung / Fachwirtin für Prävention und Gesundheitsförderung erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der / die Prüfungsteilnehmer/ in die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die es ihm ermöglichen im Bereich der Gesundheitsprävention, Ernährungsberatung sowie im Wellnessbereich eigenständig insbesondere folgende Funktionen verantwortlich auszuüben:

Seine Tätigkeiten den Erfordernissen der modernen Gesundheits- und Sozialökonomie anzupassen.

Die rechtlichen Bestimmungen im Bereich der Prävention- und Gesundheitsförderung sowie im Wellnessbereich anzuwenden.

Anspruchsvolle Tätigkeiten im allgemeinen Leistungsgeschehen dieser Einrichtungen mit Hilfe organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Methoden ausüben zu können.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss Fachwirt für Prävention und Gesundheitsförderung / Fachwirtin für Prävention und Gesundheitsförderung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Basisqualifikationen“ ist zuzulassen, wer

1. eine im Rahmen einer Ausbildung im Gesundheits- und Sozialwesen mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Bürokaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation oder Verwaltungsfachangestellte/-r und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf und eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis
nachweist.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer den Prüfungsteil „Basisqualifikationen“ abgelegt hat und

1. eine im Rahmen einer Ausbildung im Gesundheits- und Sozialwesen mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Bürokaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation oder Verwaltungsfachangestellte/-r und insgesamt eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf und insgesamt eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
3. insgesamt eine mindestens fünfjährige Berufspraxis

nachweist.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(4) Die Berufspraxis im Sinne der Abs. 1 – 3 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen haben.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile

1. Basisqualifikationen
2. Handlungsfeldspezifische Qualifikationen

(2) Der Prüfungsteil „Basisqualifikationen“ gliedert sich:

1. Aspekte der Volks- und Betriebswirtschaft, Recht und Steuern
2. Unternehmensführung, Controlling und Rechnungswesen
3. Personalwirtschaft, Informationsmanagement und Kommunikation

(3) Der Prüfungsteil „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen“ gliedert sich:

1. Spezielle volks- und betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Aspekte im Gesundheitswesen
2. Managementmethoden im Gesundheitswesen
3. Aspekte der Prävention und Gesundheitsförderung
4. Handlungsfeld Bewegung
5. Handlungsfelder Ernährung und Entspannung

(4) Die „Basisqualifikationen“ sind schriftlich und die „Handlungsfeldspezifischen Qualifikationen“ sind schriftlich und mündlich zu prüfen.

§ 4 Basisqualifikationen

(1) Im Prüfungsteil „Basisqualifikationen“ ist in folgenden Qualifikationsbereichen zu prüfen:

1. Aspekte der Volks- und Betriebswirtschaft, Recht und Steuern
2. Unternehmensführung und Controlling / Rechnungswesen
3. Personalwirtschaft / Informationsmanagement und Kommunikation

(2) Im Qualifikationsbereich „Aspekte der Volks- und Betriebswirtschaft, Recht und Steuern“ soll der Prüfungsteilnehmer grundlegende Kenntnisse nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Volks- und Betriebswirtschaft
- Grundbegriffe des Wirtschaftens
 - Wirtschaftsordnung
 - Produktionsfaktoren
 - Betriebliche Funktionen
 - Unternehmensformen

- Märkte und Preisbildung
- Wirtschaftskreislauf
- Wachstum und Konjunktur
- Geld, Kredit und Vermögen
- Wirtschaftspolitik
- Wirtschaftliche Integration und Globalisierung
- Bedingungen der Existenzgründung

Recht

- BGB Allgemeiner Teil
- BGB Schuldrecht
- BGB Sachenrecht
- HGB
- Wettbewerbsrecht (GWB, UWG)
- Gewerberecht
- Haftungsrecht

Steuern

- Grundbegriffe des Steuerrechts
- Unternehmensbezogene Steuern
- Einkommenssteuer
- Körperschaftssteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Steuerrechtliche Verfahren

- (3) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung und Controlling / Rechnungswesen“ soll der Prüfungsteilnehmer grundlegende Kenntnisse nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Unternehmensführung und Controlling

- Zielbildungsprozess
- Leitbild
- Strategische Planung
- Kompetenzsysteme
- Leitungsstrukturen
- Organisationsformen
- Funktionsbereiche
- Führung
- Führungstechnik
- Führungsstile
- Management-by-Modelle
- Controlling

- Controlling Konzepte
- Regelkreise
- Instrumente

Rechnungswesen

- Ziele und Aufgaben des Rechnungswesens
- Gesetzliche Grundlagen des HR, GoB
- Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Finanzierung

- (4) Im Qualifikationsbereich „Personalwirtschaft / Informationsmanagement und Kommunikation“ soll der / die Prüfungsteilnehmer/ in grundlegende Kenntnisse nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Personalwirtschaft

- Personalpolitik und –planung
- Aufgaben und Organisation der Personalwirtschaft
- Personalentwicklung
- Aus- und Weiterbildung
- Entgeltformen
- Betriebliches Sozialwesen
- Arbeitsrecht
- Arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen

Informationsmanagement und Kommunikation

- Ziele und Einsatzmöglichkeiten der DV
- Kommunikationsnetze
- Multimedia-Technik
- Office-Lösungen
- Projektmanagement
- Kommunikation
- Redetechnik
- Präsentationstechnik
- Moderationstechnik

- (5) Die Prüfung ist in den im Absatz 1 genannten Qualifikationsbereichen schriftlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung besteht je Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Qualifikationsbereich

- | | |
|---|------------|
| 1. Aspekte der Volks- und Betriebswirtschaft, Recht und Steuern | 90 Minuten |
| 2. Unternehmensführung, Controlling und Rechnungswesen | 90 Minuten |
| 3. Personalwirtschaft, Informationsmanagement und Kommunikation | 90 Minuten |

(7) Die schriftlichen Prüfungsleistungen, die mit weniger als 50 Punkten aber mindestens 40 Punkten bewertet wurden, sind jeweils auf Antrag des / der Prüfungsteilnehmers / in oder durch Beschluss des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Der Antrag auf die Ergänzungsprüfung ist abzulehnen, wenn mehr als eine Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde.

(8) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 5 Handlungsfeldspezifische Qualifikationen

(1) Im Prüfungsteil „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen“ ist in folgenden Qualifikationsbereichen zu prüfen:

1. Spezielle volks- und betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Aspekte im Gesundheitswesen
2. Managementmethoden im Gesundheitswesen
3. Aspekte der Prävention und Gesundheitsförderung
4. Handlungsfeld Bewegung
5. Handlungsfelder Ernährung und Entspannung

(2) Im Qualifikationsbereich „Spezielle volks- und betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Aspekte im Gesundheitswesen“ soll der Prüfungsteilnehmer vertiefte Kenntnisse nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Bedeutung des Gesundheitswesens für die Volkswirtschaft

- Bedarf, Nachfrage und Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen
- Angebot gesundheitsbezogener Güter
- Märkte im Gesundheitswesen
- Entwicklungen, Reformansätze und Zukunftsperspektiven aus ökonomischer Sicht

Demographie

- Grundbegriffe der Bevölkerungslehre
- Gesundheitliche Situation der Bevölkerung

- Mortalitätsstatistik
- Morbiditätsstatistik
- Differenzielle Morbidität und Mortalität

Struktur des Sozialwesens

- Sozialpolitik
- Historische Entwicklung
- Internationaler Vergleich

Struktur des Gesundheitswesens

- Gesetzliche Krankenversicherung
- Private Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Ambulante ärztliche Versorgung
- Krankenhausversorgung
- Rehabilitation und Nachsorge
- Versorgung mit Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln
- Gesundheits- und sozialpflegerische Dienste
- Rettungswesen

Spezifische Unternehmens- und Organisationsformen

- Praxisgemeinschaften
- Gemeinschaftspraxis
- Laborgemeinschaft
- Apparategemeinschaft
- Praxisklinik

Berufe im Gesundheitswesen

- Ärzte
- Zahnärzte
- Apotheker
- Psychotherapeuten
- Heilpraktiker
- Gesundheitsfachberufe

Rechtliche Aspekte im Gesundheitswesen

- Öffentliches Gesundheitsrecht
- Sozialgesetzbuch (SGB)
- Präventionsgesetz
- Patientenrechte
- Haftungsfragen
- Vereinsrecht

Existenzgründung im Gesundheitswesen

- Konzepte

- Standortfragen
- Rechtsform
- Finanzierung
- Recht und Steuern
- Beratung
- Persönliche Aspekte

(3) Im Qualifikationsbereich „Managementmethoden im Gesundheitswesen“ soll der / die Prüfungsteilnehmer/ in vertiefte Kenntnisse nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Marketingmanagement

- Grundlagen
- Marktforschung
- Marktanalyse
- Zielgruppen
- Marketingstrategie
- Marketingplanung
- Werbung
- Corporate Identity
- Öffentlichkeitsarbeit
- Rechtliche Aspekte
- Netzwerke und Kooperationen

Personalmanagement

- Management by - Techniken
- Führungsstile
- Teambildung
- Teamführung

Service-Management

- Bedeutung des Services
- Kommunikation im Service
- Zeitdefinitionen
- Funktionen der Freizeit
- Kunden-/Klientenerwartungen
- Servicestrategien
- Serviceversprechen
- Beschwerdemanagement

Vertriebsmanagement

- Vertriebsstrategie
- Vertriebspotenzial
- Kundensegmentierung
- Kontaktmanagement

- Terminierung
- Beratung
- Verkauf
- Kundenbindung

Qualitätsmanagement

- Grundlagen und -begriffe
- Qualitätsplanung
- Qualitätslenkung
- Qualitätssicherung
- Qualitätsdimensionen
- Permanenter Verbesserungsprozess
- Zertifizierung
- Qualitätsmodelle

Risikomanagement

- Rechtliche Grundlagen
- Identifikation von Risiken
- Risiko-Monitoring
- Risikosteuerungsstrategien
- Probleme im Risikomanagement

Controlling

- Kennzahlen im Gesundheitswesen
- Controllingsysteme im Gesundheitswesen

- (4) Im Qualifikationsbereich „Aspekte der Prävention und Gesundheitsförderung“ soll der/die Prüfungsteilnehmer/ in vertiefte Kenntnisse nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung

- Individueller Ansatz und Setting-Ansatz gemäß AG der Spitzenverbände GKV
- Konzeptionelle Grundlagen und Strategien der Prävention
- Konzeptionelle Grundlagen und Strategien der Gesundheitsförderung
- Konzeptionelle Unterschiede zwischen Gesundheitsförderung und Prävention
- Methoden der Gesundheitsförderung und Prävention
- Public Health

Interventionsbereiche der Prävention

- Bewegungsmangelbedingte Krankheiten
- Ernährungsbedingte Erkrankungen: Übergewicht und Fehlernährung
- Stress und Stressbewältigung
- Abhängigkeit und Suchtprävention
- Multikausale Morbidität (Herz-Kreislaufsystem; Rückenleiden)
- Disease-Management-Programme (DMP)

Ansatz der individuellen Verhaltensänderung - Theoretische Konzepte und Modelle des Gesundheitsverhaltens

- Modell gesundheitlicher Überzeugungen (Health Belief Modell)
- Theorie des geplanten Handelns
- Selbstwirksamkeitstheorie
- Sozial-kognitives Prozessmodell (HAPA Modell)
- Transtheoretisches Modell
- Geschlechtsspezifisches Gesundheitsverhalten
- Soziale Schicht und Gesundheitsverhalten
- Altersspezifik und Gesundheitsverhalten
- Gesundheitsedukation und Gesundheitskommunikation

Settingansatz

- Settingansatz als Zugangsweg
- Spezifische Settings

Gesundheitspolitik

- Inhalte und Ziele
- Gesundheitsberichterstattung
- Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen
- Bürgerbeteiligung im Gesundheitswesen
- Internationaler Vergleich

- (5) Im Qualifikationsbereich „Handlungsfeld Bewegung“ soll der / die Prüfungsteilnehmer/ in vertiefte Kenntnisse nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Allgemeine Grundlagen

- Bewegungskonzepte vs. Sport
- Begriffsbestimmung Gesundheitssport
- Unterformen des Gesundheitssportes
- Ziele des Gesundheitssportes
- Inhalte des Gesundheitssportes

Trainingstheoretische Grundlagen des Gesundheitssportes

- Sportliches Training
- Training vs. Übung
- Anpassungsprozesse durch Training – Superkompensation
- Trainingsbelastung und Trainingsbeanspruchung
- Prinzipien der Trainingslehre
- Trainingssteuerung im Gesundheitssport
- Aufbau einer Trainingseinheit

Sportmedizinische Grundlagen des Gesundheitssports

- Anatomie/Physiologie Bewegungssystems
- Anatomie/Physiologie des Herzens
- Anatomie/Physiologie des Gefäßsystems
- Anatomie/Physiologie des Blutes
- Anatomie/Physiologie des Atmungssystems
- Anatomie/Physiologie des Nervensystems
- Anatomie/Physiologie des Verdauungssystems
- Merkmale der spezifischen Entwicklung
- Phänomene der biologischen Anpassung des Körpers an Bewegung
- Energiestoffwechsel
- Enzyme und Hormone

Gesundheitsorientiertes Ausdauertraining

- Ausdauertests im Gesundheitssport
- Trainingsmethoden des präventiven/gesundheitsorientierten Ausdauertrainings
- Auswahl von Sportarten, Geräten und Übungsformen für das präventive/gesundheitsorientierte Ausdauertraining
- Makro-, Meso- und Mikrozyklusplanung des präventiven/gesundheitsorientierten Ausdauertrainings

Gesundheitsorientiertes Krafttraining

- Krafttests im Gesundheitssport
- Trainingsmethoden des präventiven / gesundheitsorientierten Krafttrainings
- Übungsauswahl und -Durchführung für ein präventiv- und gesundheitsorientiertes apparatives Krafttraining
- Übungsauswahl und -durchführung für ein präventives und gesundheitsorientiertes funktionsgymnastisches Krafttraining
- Makro-, Meso- und Mikrozyklusplanung des präventiven / gesundheitsorientierten Krafttrainings

Gesundheitsorientiertes Beweglichkeitstraining

- Beweglichkeitstests im Gesundheitssport
- Trainingsmethoden des präventiven / gesundheitsorientierten Beweglichkeitstrainings
- Übungsauswahl und -Durchführung für ein präventives und gesundheitsorientiertes Beweglichkeitstraining
- Makro-, Meso- und Mikrozyklusplanung des präventiven / gesundheitsorientierten Beweglichkeitstrainings

Gesundheitsorientiertes Koordinationstraining

- Koordinationstests im Gesundheitssport
- Trainingsmethoden des präventiven / gesundheitsorientierten Koordinationstrainings

- Übungsauswahl und -Durchführung für ein präventives und gesundheitsorientiertes Koordinationstraining
- Makro-, Meso- und Mikrozyklusplanung des präventiven / gesundheitsorientierten Koordinationstrainings

(6) Im Qualifikationsbereich „Handlungsfelder Ernährung und Entspannung“ soll der / die Prüfungsteilnehmer/ in vertiefte Kenntnisse nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Grundlagen der Ernährungslehre

- Anatomische und physiologische Grundlagen
- Ernährungsphysiologische Grundlagen
- Ernährungszustand
- Ernährungserhebungen

Humanernährung

- Ernährungsempfehlungen
- Übergewicht und Adipositas
- Untergewicht
- Metabolisches Syndrom
- Ernährung bei Erkrankungen
- Vergleich verschiedener Ernährungsformen

Entspannung

- Wechselwirkung zwischen Psyche und Körper
- Spannungsregulation und Gesundheit
- Systematische Entspannungsverfahren

(7) Die Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 - 4 genannten Qualifikationsbereichen schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 5 genannten Qualifikationsbereich in Form einer schriftlich auszufertigenden Fallstudie und zusätzlich mündlich durchzuführen.

(8) Die schriftliche Prüfung besteht je Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Qualifikationsbereich

- | | |
|--|------------|
| 1. „Spezielle volks- und betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Aspekte im Gesundheitswesen“ | 60 Minuten |
| 2. „Managementmethoden im Gesundheitswesen“ | 60 Minuten |
| 3. „Aspekte der Prävention und Gesundheitsförderung“ | 90 Minuten |
| 4. „Handlungsfeld Bewegung“ | 90 Minuten |

(9) Mit einer schriftlich auszufertigenden Fallstudie und einem sich hierauf beziehenden mündlichen Prüfungsgespräch hat der / die Prüfungsteilnehmer/ in aus dem in Absatz 1 Nr. 5 genannten Qualifikationsbereich nachzuweisen, dass er / sie Präsentationstechniken beherrscht und in der Lage ist, mit Mitarbeitern

Kritikgespräche zu führen und Besprechungen zu moderieren. Dabei soll der / die Prüfungsteilnehmer/ in nachweisen, dass er / sie in der Lage ist, ein von zwei ihm zu Auswahl gestelltes Thema, welches an den Inhalten des Prüfungsfaches orientiert ist, strukturell zu bearbeiten und Lösungsansätze zu präsentieren. Der Prüfungsausschuss kann auf dieser Grundlage fachübergreifend vertiefende oder erweiterte Fragestellungen formulieren. Das Fachgespräch soll einschließlich der Vorbereitung 45 Minuten betragen.

- (10) Die schriftlichen Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Nr. 1 - 4, die mit weniger als 50 Punkten aber mindestens 40 Punkten bewertet wurden, sind jeweils auf Antrag des Prüfungsteilnehmers / der Prüfungsteilnehmerin durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Der Antrag auf die Ergänzungsprüfung ist abzulehnen, wenn mehr als eine Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde.
- (11) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (12) Die Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Nr. 5 werden als arithmetisches Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengefasst.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der / die Prüfungsteilnehmer/ in kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn er / sie in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entsprach.

§ 7 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Die Gesamtnote der Prüfungsteile ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der einzelnen Prüfungsbereiche.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der / die Prüfungsteilnehmer/ in in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der Prüfungsbereiche und die Gesamtnote des Prüfungsteiles ausweist. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der / die Prüfungsteilnehmer/ in von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er mit seinen Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens 50 Punkte erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der / die Prüfungsteilnehmer/ in kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

Saarbrücken, den 15. März 2006

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Dr. Richard Weber
Präsident

Volker Giersch
Hauptgeschäftsführer